

**Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung  
für die Beförderung gefährlicher Güter nach § 7 Abs. 3 GGVSE**

Unter Hinweis auf § 7 Abs. 3 der Verordnung über innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) in der jeweils gültigen Fassung werden nachfolgende Fahrwege im Gebiet der Stadt Göttingen bestimmt:

I

**B 3**

Hannoversche Straße südlich der Straße Große Breite, Weender Landstraße, Berliner Straße, Groner Landstraße, Kasseler Landstraße, Dransfelder Straße, B 3 neu von der Gemarkungsgrenze des Flecken Bovenden Richtung Süden über Im Rinschenrott, Maschmühlenweg und Bahnhofsallee.

**B 27**

Roringer Berg, Luttertal, An der Lutter, Hannoversche Straße, Weender Landstraße, Berliner Straße, B 27 neu (A 388 alt) von An der Lutter bis A 7 AS Göttingen-Nord.

**L 554, K 36, K 37**

Eisenbreite, Hermann-Kolbe-Straße, Holtenser Landstraße, Königsallee, Godehardstraße.

**L 573**

Rosdorfer Weg, Im Leinetal, Jheringstraße bis B 3, Groner Landstraße.

**Sonstige Straßen**

Kommunale Entlastungsstraße Göttingen-Holtensen,  
Güterbahnstraße, Am Güterverkehrszentrum.

**Gewerbegebiet Grone/Eliehausen**

Alle Straßen innerhalb des Bereiches, der durch die Autobahn A 7, der Hermann-Kolbe-Straße, der L 554 (Holtenser Landstraße, Königsallee bis Grätzelstraße), der Grätzelstraße, Industriestraße, K 36 (Martin-Luther-Straße), und der Otto-Brenner-Straße umschlossen wird.

**Gewerbegebiet Siekhöhe sowie Kaufpark**

Alle Straßen innerhalb des Bereiches, der durch die Autobahn A7, die Otto-Brenner-Straße, die Siekhöhenallee und die Gemarkungsgrenze zu Rosdorf umschlossen wird.

**Gewerbegebiet Lutteranger**

Straße Große Breite und alle von ihr abzweigenden Straßen.

Die betreffenden Trassen und Gebiete sind im anliegenden Stadtplanausschnitt markiert.

II

Fahrwegbestimmungen für notwendige Anschlussstrecken zu und von den unter I genannten Fahrwegen sind für die jeweiligen Fahrten einzuholen. Die Be- oder Entladestelle ist dabei unter Beachtung der Vorschriftzeichen der StVO über den kürzesten geeigneten Weg anzufahren. Die Eignung dieses Weges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Krankenhaus, Altenheim, Kindergarten, Schule) bestimmt.

## III

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie gilt für längstens drei Jahre. Sie tritt am 01. 01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 25. 11. 2005 außer Kraft.